

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 4

München, den 28. Februar

1978

Datum	Inhalt	Seite
1. 2. 1978	Bekanntmachung der Neufassung der Laufbahnverordnung	39
—	Berichtigung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes vom 25. Juli 1977	52
—	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Kammergesetzes vom 24. November 1977	53

Bekanntmachung der Neufassung der Laufbahnverordnung

Vom 1. Februar 1978

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 22. November 1977 (GVBl S. 669) wird nachstehend der Wortlaut der Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1971 (GVBl S. 96) in der vom 1. Dezember 1977 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- die Vierte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 21. März 1974 (GVBl S. 129),
- die Fünfte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 21. Mai 1974 (GVBl S. 229) und
- die Sechste Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 22. November 1977 (GVBl S. 669).

München, den 1. Februar 1978

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Max Streibl, Staatsminister

Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung — LbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1978

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1, Art. 27 Abs. 3, Art. 88 Nr. 2, Art. 109 Abs. 2 und Art. 118 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Auslese und Ausschreibung
- § 3 Ordnung der Laufbahnen
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Befähigung
- § 6 Probezeit

- § 7 Dienstbezeichnung vor der Anstellung
- § 8 Anstellung
- § 9 Beförderungen (Allgemeines)
- § 10 Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppen A 8, A 12 und höher
- § 11 Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 und höher
- § 12 Laufbahnwechsel
- § 13 Erleichterung für Schwerbehinderte

Abschnitt II Laufbahnbewerber

1. Gemeinsame Vorschriften

- § 14 Zulassung zur Laufbahn
- § 15 Einstellungsprüfung und besonderes Ausleseverfahren
- § 16 Einstellungsliste
- § 17 Einstellung in den Vorbereitungsdienst
- § 18 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes
- § 19 Übernahme in den Vorbereitungsdienst für die nächstniedrigere Laufbahn
- § 20 Anstellungsprüfung
- § 21 Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf
- § 22 Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe
- § 23 Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

2. Dienstanfänger

- § 24 Zulassung als Dienstanfänger
- § 25 Begründung des Ausbildungsverhältnisses
- § 26 Übernahme in den Vorbereitungsdienst
- § 27 Entlassung
- § 28 Dienstpflichten der Dienstanfänger

3. Einfacher Dienst

- § 29 Allgemeine Voraussetzungen
- § 30 Vorbereitungsdienst
- § 31 Probezeit

4. Mittlerer Dienst

- § 32 Allgemeine Voraussetzungen
- § 33 Vorbereitungsdienst
- § 34 Probezeit
- § 35 Aufstiegsbeamte

5. Gehobener Dienst

- § 36 Allgemeine Voraussetzungen
- § 37 Vorbereitungsdienst
- § 38 Probezeit
- § 39 Aufstiegsbeamte

6. Höherer Dienst

- § 40 Allgemeine Voraussetzungen
- § 41 Vorbereitungsdienst
- § 42 Probezeit
- § 43 Aufstiegsbeamte

Abschnitt III Andere Bewerber

- § 44 Voraussetzungen für die Ernennung
 § 45 Feststellung der Befähigung
 § 46 Probezeit
 § 47 Aufstieg

Abschnitt IV Dienstliche Beurteilung

- § 48 Allgemeines
 § 49 Zuständigkeit für die dienstliche Beurteilung
 § 50 Inhalt der Beurteilung
 § 51 Gesamturteil
 § 52 Beurteilung Schwerbehinderter
 § 53 Eröffnung der Beurteilung
 § 54 Zeugnisse

Abschnitt V Fortbildung

§ 55

Abschnitt VI Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 56 Lehrer und Assistenten an Hochschulen, kommunale Wahlbeamte, Ehrenbeamte, Beamte auf Zeit
 § 56a Lehrer an Volksschulen und Sonderschulen
 § 57 Polizeivollzugsbeamte
 § 58 Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände usw.
 § 59 Übergangsregelung für besondere Laufbahnen
 § 60 Übernahme von Beamten und früheren Beamten anderer Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes
 § 61 Sonderbestimmungen für die Einstellung
 § 62 Übergangsregelung für Beförderungen
 § 63 Übergangsregelung für Beförderungen bei fehlender Anstellungsprüfung und für Beförderungen der Beamten der ehemaligen Kanzleilaufbahn
 § 64 Ausnahme genehmigungen und Zustimmungen des Landespersonalausschusses
 § 65 Inkrafttreten

Abschnitt I Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt, soweit sich aus ihr nichts anderes ergibt, für die Beamten des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Sie gilt für Richter entsprechend, soweit durch besondere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Auslese und Ausschreibung

(1) Einstellungen, Anstellungen und Beförderungen (§ 4) sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Herkunft oder Beziehungen vorzunehmen.

(2) Bewerber sind durch Stellenausschreibung zu ermitteln, wenn es im besonderen dienstlichen Interesse liegt. Ein besonderes dienstliches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn für die Besetzung freier Stellen geeignete Laufbahnbewerber beim Dienstherrn nicht zur Verfügung stehen. Die Stellenausschreibung muß für die Bewerbung eine Frist von mindestens zwei Wochen vorsehen.

§ 3

Ordnung der Laufbahnen

(1) Eine Laufbahn umfaßt alle Ämter derselben Fachrichtung, die eine gleiche Vorbildung und Ausbildung voraussetzen; zur Laufbahn gehören auch Vorbereitungsdienst und Probezeit.

(2) Die Laufbahnen gehören zu den Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren, des gehobenen oder des höheren Dienstes.

(3) Die Zugehörigkeit zu einer Laufbahngruppe richtet sich nach dem Eingangsamt der Laufbahn. Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist Eingangsamt der Laufbahnen

im einfachen Dienst ein Amt in der Besoldungsgruppe 1, 2 oder 3,

im mittleren Dienst ein Amt in der Besoldungsgruppe 5,

im gehobenen Dienst ein Amt in der Besoldungsgruppe 9 und

im höheren Dienst ein Amt in der Besoldungsgruppe 13

der Besoldungsordnung A. Eingangsamt der Laufbahnen der Richter und Staatsanwälte ist ein Amt der Besoldungsgruppe 1 der Besoldungsordnung R.

§ 4

Begriffsbestimmungen

(1) Einstellung ist eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses.

(2) Anstellung ist eine Ernennung unter erster Verleihung eines Amtes, das in einer Besoldungsordnung aufgeführt ist.

(3) Beförderung ist eine Ernennung, durch die dem Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn dem Beamten, ohne daß sich die Amtsbezeichnung ändert, ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird oder ein anderes Amt mit gleichem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe verliehen wird.

§ 5

Befähigung

(1) Laufbahnbewerber erwerben die Befähigung für ihre Laufbahn durch erfolgreichen Vorbereitungsdienst und Bestehen der vorgeschriebenen Anstellungsprüfung, soweit nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung auf Grund eines anderen Befähigungsnachweises (§ 23 Abs. 3) von Vorbereitungsdienst und Anstellungsprüfung abgesehen werden kann. In den Laufbahnen des einfachen Dienstes entfällt die Anstellungsprüfung.

(2) Bei anderen Bewerbern (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BayBG) ist die durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworbene Befähigung für die Laufbahn, in der sie verwendet werden sollen, durch den Landespersonalausschuß festzustellen.

§ 6

Probezeit

(1) Probezeit ist die Dienstzeit, während der sich die Beamten nach Erwerb oder Feststellung der Befähigung für ihre Laufbahn im Beamtenverhältnis auf Probe bewähren sollen.

(2) Die Zeit einer Beurlaubung mit Dienstbezügen sowie die Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, der überwiegend dienstlichen Interessen dient, werden auf die Probezeit angerechnet. Als Probezeit kann auch die Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge angerechnet werden, wenn dieser öffentlichen Belangen dient. Das Vorliegen eines dienstlichen Interesses oder öffentlicher Belange muß bei Gewährung des Urlaubs von der obersten Dienstbehörde festgestellt worden sein. In den Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes ist jedoch bei einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge mindestens ein Jahr der Probezeit außerhalb einer solchen Beurlaubung zu leisten; beträgt die Probezeit im Einzelfall weniger als ein Jahr, ist die Anrechnung einer solchen Beurlaubung auf die Probezeit nicht zulässig. Über die Anrechnung eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, der öffentlichen Belangen dient, entscheidet die oberste Dienstbehörde, bei einer Beurlaubung von mehr als drei Monaten im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß.

(3) Wenn die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden kann, kann die Probezeit um höchstens zwei Jahre verlängert werden; sie darf jedoch insgesamt fünf Jahre nicht überschreiten. Die Entscheidung trifft die für die Anstellung zuständige Behörde.

§ 7

Dienstbezeichnung vor der Anstellung

(1) Bis zur Anstellung führen die Beamten auf Probe als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes ihrer Laufbahn mit dem Zusatz „zur Anstellung“ (z. A.).

(2) Die oberste Dienstbehörde kann, bei Beamten des Staates im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, bei Beamten anderer Dienstherren mit Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde andere Dienstbezeichnungen festsetzen.

§ 8

Anstellung

(1) Die Anstellung des Beamten ist nur im Eingangsamt seiner Laufbahn zulässig. Satz 1 gilt nicht, wenn Beamte oder frühere Beamte in einem ihrer letzten Dienststellung gleichwertigen Amt übernommen werden; wird der Beamte in einem höheren Amt übernommen, so sind die Vorschriften über Beförderungen anzuwenden.

(2) Die Beamten werden nach der erfolgreichen Ableistung der Probezeit im Rahmen der besetzbaren Planstellen angestellt. Bei Beamten des einfachen Dienstes und bei Beamten, die das 32. Lebensjahr vollendet haben, ist die Anstellung während der Probezeit zulässig.

(3) Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 zulassen, wenn zwingende Belange der Verwaltung dies erfordern oder die Einstellung oder Anstellung sich aus Gründen, die nicht in der Person des Bewerbers liegen, erheblich verzögert hat.

§ 9

Beförderungen (Allgemeines)

(1) Befördert darf nur werden, wer

1. nach Eignung, Befähigung und Leistung den Anforderungen des höheren Amtes voll entspricht,

2. die für die Beförderung erforderlichen sonstigen Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die nach dieser Verordnung vorgeschriebene Dienstzeit erreicht hat und

3. die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat.

Die Dienstzeit oder das Lebensalter allein können eine Beförderung nicht rechtfertigen.

(2) Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden. Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen zulassen, wenn zwingende Belange der Verwaltung dies erfordern. Die oberste Dienstbehörde bestimmt im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß, bei Beamten des Staates außerdem im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und bei den übrigen Beamten im Einvernehmen mit der obersten Aufsichtsbehörde, ob ein in einer Besoldungsordnung aufgeführtes Amt der Laufbahn nicht zu durchlaufen ist.

(3) Eine Beförderung ist unzulässig

1. während der Probezeit, soweit nichts anderes bestimmt ist,

2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung im Eingangsamt oder vor Ablauf von drei Jahren, in Laufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes vor Ablauf von zwei Jahren nach der letzten Beförderung oder der Anstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamt, es sei denn, daß das bisherige Amt nicht durchlaufen zu werden brauchte,

3. nach Vollendung des 63. Lebensjahres, bei Beamten, für die gesetzlich eine niedrigere Altersgrenze als das vollendete 65. Lebensjahr bestimmt ist, innerhalb von zwei Jahren vor Erreichen dieser Altersgrenze.

In den Laufbahnen des mittleren Dienstes sollen mehrere Beförderungen eines Beamten jedoch nicht innerhalb von drei Jahren vorgenommen werden. Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen zulassen. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 darf die Ausnahme nur zugelassen werden, wenn besondere dienstliche Gründe für die Beförderung vorliegen; bei Beamten des Staates bedarf der Antrag der obersten Dienstbehörde außerdem der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen. Bei Beamten, die gemäß Art. 13 Abs. 1 BayBG von der Staatsregierung ernannt werden, bewilligt die Ausnahmen in den Fällen des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 die Staatsregierung; bei Beamten, die gemäß Art. 5 Abs. 1 und 2 Rechnungshofgesetz vom Ministerpräsidenten ernannt werden, bewilligt die Ausnahmen in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Ministerpräsident; soweit eine Frist von einem Jahr seit der Anstellung oder der letzten Beförderung unterschritten wird, bleibt es in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 bei der Zuständigkeit des Landespersonalausschusses. Satz 1 Nrn. 1 und 2 gilt nicht, wenn einem Beamten ein einer höheren Besoldungsgruppe angehörendes Eingangsamt einer anderen Laufbahn derselben Laufbahngruppe oder ein Eingangsamt der nächsthöheren Laufbahngruppe derselben Fachrichtung nach Erwerb der Befähigung für diese Laufbahnen übertragen wird.

(4) Dienstzeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für eine Beförderung oder für den Aufstieg sind, rechnen von der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe; Dienstzeiten, die über die Probezeit hinaus geleistet worden sind, sind anzurechnen. Als Dienstzeit rechnet auch

1. die Zeit einer Beurlaubung mit Dienstbezügen,

2. die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die überwiegend dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, bis zur Dauer von zwei Jahren,
3. die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge zur Ausübung einer Tätigkeit bei Fraktionen des Deutschen Bundestages, des Bayerischen Landtags, bei kommunalen Vertretungskörperschaften oder bei kommunalen Spitzenverbänden sowie bei Gesellschaften und Unternehmungen, deren Kapital überwiegend in öffentlicher Hand ist, und juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bis zur Dauer von fünf Jahren,
4. die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge bei einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, für Aufgaben der Entwicklungshilfe oder an einer deutschen Schule im Ausland oder einer europäischen Schule.

§ 10

Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppen A 8, A 12 und höher

- (1) Ein Amt der Besoldungsgruppe 8 der Besoldungsordnung A oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf Beamten in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe 5 der Besoldungsordnung A angehört, erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 4) von acht Jahren zurückgelegt haben.
- (2) Ein Amt der Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf Beamten in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe 9 der Besoldungsordnung A angehört, erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 4) von acht Jahren zurückgelegt haben.
- (3) Ein Amt der Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf Beamten in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe 10 der Besoldungsordnung A angehört, erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 4) von sechs Jahren zurückgelegt haben.
- (4) An Beamte in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A angehört, darf ein Amt mit höherem Endgrundgehalt als im Eingangsamt erst nach einer Dienstzeit (§ 9 Abs. 4) von drei Jahren verliehen werden.
- (5) Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 11

Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 und höher

- (1) Ein Amt der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A darf Beamten oder Richtern erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 4) von vier Jahren zurückgelegt haben.
- (2) Ein Amt der Besoldungsgruppe 16 der Besoldungsordnung A und höher darf Beamten oder Richtern erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 4) von sieben Jahren zurückgelegt haben.
- (3) Bei einer obersten Landesbehörde darf ein Amt der Besoldungsgruppe 16 der Besoldungsordnung A und höher Beamten erst verliehen werden, wenn sie nach ihrer Ernennung zum Beamten oder Richter auf Probe

1. mindestens zwei Jahre bei einer anderen Behörde als einer obersten Landes- oder Bundesbehörde und
2. mindestens ein Jahr bei einer obersten Landes- oder Bundesbehörde

zurückgelegt haben. Satz 1 Nr. 2 ist auf die Mitglieder des Bayerischen Obersten Rechnungshofs nicht anzuwenden.

(4) Ein Amt der Besoldungsgruppe 2 der Besoldungsordnung R darf Beamten oder Richtern erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 4) von vier Jahren zurückgelegt haben. Ein höheres Amt der Besoldungsordnung R als ein Amt der Besoldungsgruppe 2 darf Beamten oder Richtern erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 4) von sieben Jahren zurückgelegt haben.

(5) Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen zulassen. Für Beamte, die gemäß Art. 13 Abs. 1 BayBG von der Staatsregierung ernannt werden, bewilligt die Ausnahmen die Staatsregierung.

§ 12

Laufbahnwechsel

(1) Ein Laufbahnwechsel ist nur zulässig, wenn der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt.

(2) Wer als Laufbahnbewerber die Befähigung für eine Laufbahn erworben hat, besitzt die Befähigung für entsprechende Laufbahnen auch, wenn er die Befähigung bei einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich des Bayerischen Beamtengesetzes erworben hat. Eine entsprechende Laufbahn liegt nicht vor, wenn die Befähigung für die bisherige Laufbahn ohne Ableistung eines Vorbereitungsdienstes oder Bestehen einer Anstellungsprüfung erworben wurde, für die neue Laufbahn aber eine solche Regelung nicht gilt. Welcher Laufbahn die Befähigung des Bewerbers entspricht, entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(3) Die als Laufbahnbewerber im Geltungsbereich des Bayerischen Beamtengesetzes erworbene Befähigung kann als Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn anerkannt werden, wenn nicht für die neue Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschriften vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist. Laufbahnen gelten als einander gleichwertig, wenn sie zu derselben Laufbahngruppe gehören und wenn die Befähigung für diese Laufbahnen eine im wesentlichen gleiche Vorbildung und Ausbildung voraussetzt oder die Befähigung für die eine Laufbahn auch auf Grund der Vorbildung, Ausbildung und Tätigkeit in der anderen Laufbahn durch Unterweisung erworben werden kann. Über die Anerkennung der Befähigung entscheidet die oberste Dienstbehörde; in Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes ist außerdem die Zustimmung des Landespersonalausschusses erforderlich. Polizeivollzugsbeamte mit Anstellungsprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst, die nach Art. 194 Abs. 2 BayBG in ein Amt einer Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes versetzt werden sollen, erwerben die Befähigung für die neue Laufbahn durch Unterweisung und eine mindestens einjährige Tätigkeit in der neuen Laufbahn; über die Anerkennung der Befähigung entscheidet die für das neue Amt zuständige Ernennungsbehörde.

(4) Für den Aufstieg von einer Laufbahn in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung gelten die §§ 35, 39 und 43.

§ 13

Erleichterung für Schwerbehinderte

Von Schwerbehinderten darf bei der Einstellung nur das für die betreffende Laufbahn oder die betreffende Stelle erforderliche Mindestmaß an körperlicher Rüstigkeit verlangt werden. Das gleiche gilt beim Laufbahnwechsel von Polizeivollzugsbeamten, die polizeidienstunfähig sind.

Abschnitt II

Laufbahnbewerber

1. Gemeinsame Vorschriften

§ 14

Zulassung zur Laufbahn

(1) Zu einer Beamtenlaufbahn darf nur zugelassen werden, wer die nach dem Bayerischen Beamten-gesetz, nach dieser Verordnung und den sonstigen nach Art. 19 BayBG erlassenen Vorschriften geforderten Voraussetzungen erfüllt und eine Einstellungsprüfung bestanden oder mit Erfolg an dem besonderen Ausleseverfahren teilgenommen hat. Für Beamte einzelner Laufbahnen kann durch Verordnung nach Art. 19 Abs. 2 BayBG von der Einstellungsprüfung abgesehen werden, soweit es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern. In den Laufbahnen des einfachen Dienstes entfällt die Einstellungsprüfung.

(2) Die ersten Staatsprüfungen, die Universitäts- oder Hochschulprüfungen, die ersten Lehramtsprüfungen und die Ingenieurprüfungen öffentlicher oder staatlich anerkannter Ingenieurschulen gelten als Einstellungsprüfungen. Der Landespersonalausschuß kann auch andere Prüfungen als Einstellungsprüfungen anerkennen.

(3) Die Zulassung zur Einstellungsprüfung, zum besonderen Ausleseverfahren und zum Vorbereitungsdienst einer Laufbahn darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil der Bewerber die für eine Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung im Bereich eines anderen Bundeslandes erworben hat.

§ 15

Einstellungsprüfung
und besonderes Ausleseverfahren

(1) Die Einstellungsprüfungen und das besondere Ausleseverfahren dienen der Auslese der Bewerber. Die Dienstherren haben ihren Bedarf an Bewerbern unter Angabe der Einstellungs voraussetzungen öffentlich bekanntzugeben. Die Prüfungen sind rechtzeitig vor dem Beginn der Prüfung öffentlich auszusprechen. Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen.

(2) Die Einstellungsprüfungen und das besondere Ausleseverfahren werden für die einzelnen Laufbahnen oder für Gruppen von Laufbahnen im Auftrag des Landespersonalausschusses von der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses oder von der Stelle durchgeführt, der der Landespersonalausschuß die Durchführung der Prüfung überträgt.

§ 16

Einstellungsliste

(1) Bewerber, die die Einstellungsprüfung bestanden haben, werden in der Reihenfolge der in der Prüfung erzielten Ergebnisse in eine Einstellungsliste eingetragen.

(2) Die Aufnahme in die Einstellungsliste begründet keinen Anspruch auf Einstellung.

§ 17

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst richtet sich nach dem Bedarf und nach der Reihenfolge der Bewerber, die sich aus der Einstellungsliste (§ 16) oder aufgrund des Gesamtergebnisses im besonderen Ausleseverfahren aus der Rangliste ergibt.

(2) Die ausgewählten Bewerber (Absatz 1) werden als Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst der betreffenden Laufbahn eingestellt.

(3) Nach näherer Regelung durch Laufbahnvorschriften (Art. 19 Abs. 2 BayBG) kann der Vorbereitungsdienst auch außerhalb des öffentlichen Dienstes abgeleistet werden.

(4) Die Beamten führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Anwärter“, in Laufbahnen des höheren Dienstes die Dienstbezeichnung „Referendar“, je mit einem die Fachrichtung oder Laufbahn bezeichnenden Zusatz.

(5) Die oberste Dienstbehörde kann, bei Beamten des Staates im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, bei anderen Beamten mit Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde andere Dienstbezeichnungen festsetzen.

§ 18

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst kann bei unzureichendem Stand der Ausbildung durch die für die Ernennung zuständige Behörde verlängert werden. Auf Antrag kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle den Vorbereitungsdienst um höchstens drei Monate kürzen, wenn besondere dienstliche Gründe vorliegen und zu erwarten ist, daß die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wird.

§ 19

Übernahme in den Vorbereitungsdienst
für die nächstniedrigere Laufbahn

Entsprechen die Leistungen des Beamten während des Vorbereitungsdienstes nicht den für seine Laufbahn zu stellenden Anforderungen, ist aber anzunehmen, daß er sich für die nächstniedrigere Laufbahn derselben Fachrichtung eignet, so kann er mit seiner Zustimmung in den Vorbereitungsdienst dieser Laufbahn übernommen werden, wenn hierfür ein dienstliches Interesse besteht. Der bereits abgeleistete Vorbereitungsdienst kann auf den in der niedrigeren Laufbahn abzuleistenden Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

§ 20

Anstellungsprüfung

(1) Die Beamten haben nach erfolgreicher Ableistung des Vorbereitungsdienstes die Anstellungsprüfung für ihre Laufbahn abzulegen, soweit nicht die Anstellungsprüfung nach Art. 22 Satz 2 BayBG entfällt oder durch einen anderen Befähigungsnachweis ersetzt wird (§ 23 Abs. 3). Einzelne Prüfungsleistungen dürfen bereits während des Vorbereitungsdienstes abgenommen werden. Beamte, die ihren Vorbereitungsdienst erst zwischen Beginn und Ende der Anstellungsprüfung beenden, können von der für die Zulassung zuständigen Stelle im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde vorzeitig zur Anstellungsprüfung zugelassen werden. Anstellungsprüfungen für die Laufbahnen des höheren Dienstes sind die zweiten Staatsprüfungen. § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Für Beamte, die die Anstellungsprüfung endgültig nicht bestanden haben, gilt § 19 entsprechend.

§ 21

Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf

Das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst endet außer im Fall der Entlassung mit der Ablegung der Anstellungsprüfung. Die Anstellungsprüfung ist, soweit die Prüfungsordnung keinen früheren Zeitpunkt bestimmt, mit der Aushändigung (Zustellung) des Prüfungszeugnisses oder der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung abgelegt. Beamte, die die Anstellungsprüfung erstmals nicht bestanden haben, sollen auf ihren Antrag mit der Mitteilung des Prüfungsergebnisses erneut in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen werden.

§ 22

Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

Wer die vorgeschriebene Anstellungsprüfung für eine Laufbahn bestanden hat, kann bei Vorliegen der sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen zum Beamten auf Probe ernannt werden. Das Bestehen der Anstellungsprüfung begründet keinen Anspruch auf Ernennung zum Beamten auf Probe. In Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Dienstes sollen die Beamten, deren Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe beabsichtigt ist, mit der Aushändigung des Prüfungszeugnisses ernannt werden.

§ 23

Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

(1) Die Zulassung, Ausbildung und Prüfung der Laufbahnbewerber regeln die nach Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 BayBG zu erlassenden Verordnungen näher.

(2) In den Verordnungen nach Art. 19 Abs. 2 BayBG können entsprechend den besonderen Erfordernissen in einzelnen Laufbahnen für die Einstellung höhere Mindestaltersgrenzen und andere Höchstaltersgrenzen als in dieser Verordnung vorgesehen festgesetzt werden; außerdem kann über die Mindestanforderungen in der Vorbildung hinausgegangen werden. Neben dieser Vorbildung können weitere Kenntnisse, vor allem die Kenntnisse fremder Sprachen und die Beherrschung der Kurzschrift sowie des Maschinenschreibens gefordert werden. Die für eine Laufbahn erforderliche technische oder sonstige Fachbildung kann an Stelle der allgemeinen Vorbildung als für die Zulassung zur Laufbahn ausreichend angesehen werden (Art. 28 Abs. 1 BayBG).

(3) Durch Verordnung nach Art. 19 Abs. 2 BayBG kann für Beamte einzelner Laufbahnen von den Vorschriften über den Vorbereitungsdienst und die Anstellungsprüfung abgewichen werden, soweit es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern (Art. 28 Abs. 2 BayBG). Dabei sind die Anforderungen für den an die Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Anstellungsprüfung tretenden Befähigungsnachweis zu bestimmen.

2. Dienstanfänger

§ 24

Zulassung als Dienstanfänger

(1) Bewerber für die Laufbahnen des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes können vor dem Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-

rechtlichen Ausbildungsverhältnis beschäftigt werden (Dienstanfänger).

(2) Als Dienstanfänger kann nur zugelassen werden, wer die für die angestrebte Laufbahn erforderliche Vorbildung nachweist und die für die Laufbahn vorgeschriebene Einstellungsprüfung bestanden hat. § 17 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 25

Begründung des Ausbildungsverhältnisses

(1) Das Ausbildungsverhältnis wird durch die schriftliche Einberufung als Dienstanfänger durch die Stelle begründet, die für die Einstellung als Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der angestrebten Laufbahn zuständig wäre.

(2) Die Einberufung als Dienstanfänger begründet keinen Anspruch auf Übernahme als Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. Der Dienstanfänger ist hierauf bei der Einberufung hinzuweisen.

§ 26

Übernahme in den Vorbereitungsdienst

Dienstanfänger, die sich während des Ausbildungsverhältnisses bewährt haben, können bei Vorliegen der sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen als Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

§ 27

Entlassung

(1) Der Dienstanfänger kann nach Maßgabe des Art. 27 Abs. 2 BayBG jederzeit entlassen werden.

(2) Der Dienstanfänger kann jederzeit seine Entlassung beantragen. Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BayBG ist entsprechend anzuwenden.

(3) Für die Entlassung ist die Stelle zuständig, die für die Einberufung als Dienstanfänger zuständig wäre (§ 25 Abs. 1).

§ 28

Dienstpflichten der Dienstanfänger

Für die Dienstanfänger gelten die Vorschriften des Bayerischen Beamtengesetzes über die Pflichten der Beamten sinngemäß, soweit sich aus der Natur des Ausbildungsverhältnisses nichts anderes ergibt. An Stelle des Dienstes haben die Dienstanfänger folgendes Gelöbnis abzulegen: „Ich gelobe, meine Dienstpflichten gewissenhaft zu erfüllen.“

3. Einfacher Dienst

§ 29

Allgemeine Voraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des einfachen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. mindestens 16 Jahre alt ist und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
2. mindestens eine Hauptschule mit Erfolg besucht hat oder eine entsprechende Schulbildung besitzt.

Der Landespersonalauschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen von der Vorschrift über die Höchstaltersgrenze (Satz 1 Nr. 1) zulassen.

(2) Bewerber für die Laufbahnen des technischen Dienstes müssen außerdem die für die Laufbahn erforderlichen fachlichen (handwerklichen) Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten nachweisen. In die Laufbahn der Betriebswarte (Eingangsamts der Besol-

dungsgruppe A 3) können nur Bewerber eingestellt werden, die die Gesellenprüfung in einem der betreffenden Fachrichtung entsprechenden Handwerk oder eine entsprechende Facharbeiterprüfung abgelegt haben.

§ 30

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert sechs Monate.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst können auf Antrag auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet die für die Ernennung zuständige Behörde.

(3) Beamte, die das Ziel des Vorbereitungsdienstes nicht erreichen, werden entlassen.

§ 31

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert ein Jahr; die oberste Dienstbehörde kann für einzelne Laufbahnen die Probezeit auf eine längere Dauer, höchstens jedoch auf zwei Jahre, festsetzen, wenn die Besonderheiten der Laufbahn es erfordern. Die oberste Dienstbehörde kann für Beamte mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen die Probezeit bis auf sechs Monate kürzen.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst als Angestellter oder Arbeiter nach Vollendung des 16. Lebensjahres, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet oder bei der Zuerkennung der Befähigung gemäß § 5 Abs. 1 berücksichtigt worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, soweit sie ein Jahr übersteigen; es sind jedoch auch bei einer Kürzung der Probezeit nach Absatz 1 Satz 2 mindestens sechs Monate als Probezeit zu leisten. Über die Anrechnung entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(3) Die Befugnisse der obersten Dienstbehörde nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 können auf die für die Ernennung zuständigen Behörden übertragen werden.

4. Mittlerer Dienst

§ 32

Allgemeine Voraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des mittleren Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. mindestens 16 Jahre alt ist und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. mindestens eine Hauptschule mit Erfolg besucht hat oder eine entsprechende Schulbildung besitzt und
3. die Einstellungsprüfung bestanden hat.

Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen von der Vorschrift über die Höchstaltersgrenze (Satz 1 Nr. 1) zulassen.

(2) Bewerber für Laufbahnen des technischen Dienstes müssen außerdem die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen durch Zeugnisse über

1. die Meisterprüfung in einem der Fachrichtung förderlichen Handwerk oder
2. die Gesellenprüfung in einem der Fachrichtung förderlichen Handwerk und in der Regel eine förderliche praktische Tätigkeit von drei Jahren nach Beendigung der Ausbildungszeit oder
3. den erfolgreichen Besuch einer Fachschule oder einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Technikerschule oder

4. eine in einer Ausbildungsordnung vorgeschriebene, im öffentlichen Dienst abgelegte Abschlußprüfung.

§ 33

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

(2) Auf den Vorbereitungsdienst können auf Antrag Zeiten einer beruflichen Tätigkeit nach Vollendung des 16. Lebensjahres, die geeignet sind, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, sowie Dienstzeiten als Dienstanfänger, soweit sie zwei Jahre übersteigen, bis zu einem Jahr angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet die oberste Dienstbehörde. Zeiten einer beruflichen Tätigkeit im Sinn des Satzes 1 im öffentlichen Dienst können mit Zustimmung des Landespersonalausschusses auch über ein Jahr hinaus auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, soweit die besonderen Verhältnisse es erfordern.

§ 34

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert zwei Jahre. Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses für Beamte mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen die Probezeit bis auf ein Jahr und sechs Monate kürzen. Der Zustimmung des Landespersonalausschusses bedarf es nicht bei Beamten, die in der Anstellungsprüfung eine Platzziffer erreicht haben, die im ersten Fünftel der festgesetzten Platzziffern liegt; dabei darf die Gesamtnote „befriedigend“ nicht unterschritten werden.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Vollendung des 16. Lebensjahres, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet oder bei der Zuerkennung der Befähigung gemäß § 5 Abs. 1 berücksichtigt worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, soweit sie zwei Jahre übersteigen und die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat; es ist jedoch mindestens eine Probezeit von einem Jahr und bei gleichzeitiger Kürzung nach Absatz 1 Satz 2 mindestens eine Probezeit von sechs Monaten zu leisten. Über die Anrechnung entscheidet die oberste Dienstbehörde.

§ 35

Aufstiegsbeamte

(1) Beamte des einfachen Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des mittleren Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie

1. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 4) von mindestens drei Jahren zurückgelegt haben,
2. mindestens mit „übertrifft die Anforderungen“ beurteilt sind und erkennen lassen, daß sie den Anforderungen dieser Laufbahn gewachsen sein werden, und
3. das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen von Satz 1 Nrn. 1 und 3 zulassen.

(2) Die Zulassung zum Aufstieg kann vom Bestehen einer Vorprüfung abhängig gemacht werden.

(3) Die Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert in der Regel zwei Jahre. Sie kann insoweit, höchstens jedoch um sechs Monate, gekürzt werden, als die

Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben.

(4) Nach erfolgreicher Einführung ist als Aufstiegsprüfung die Anstellungsprüfung für den mittleren Dienst abzulegen.

(5) Ist für eine Laufbahn des mittleren Dienstes keine Anstellungsprüfung vorgesehen, so bedarf die Verleihung eines Amtes dieser Laufbahn an Beamte des einfachen Dienstes der Zustimmung des Landespersonalausschusses. Dieser legt dabei die an die Befähigung für die neue Laufbahn zu stellenden Anforderungen fest.

(6) Ein Amt der Laufbahn des mittleren Dienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in Dienstgeschäften des mittleren Dienstes bewährt haben. Die Bewährungszeit soll ein Jahr nicht übersteigen.

5. Gehobener Dienst

§ 36

Allgemeine Voraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des gehobenen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. mindestens 18 Jahre alt und das 30. Lebensjahr, in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A und höher zugeordnet ist, das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. mindestens
 - a) ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch von sechs Klassen eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums oder
 - b) ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule oder
 - c) eine nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannte Schulbildung besitzt und
3. die Einstellungsprüfung für den gehobenen Dienst bestanden oder mit Erfolg an dem besonderen Ausleseverfahren teilgenommen hat.

Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen von der Vorschrift über die Höchstaltersgrenze (Satz 1 Nr. 1) zulassen.

(2) Ist für eine Laufbahn eine Ausbildung an der Beamtenfachhochschule vorgeschrieben, so gilt bezüglich der Vorbildungsvoraussetzungen Art. 15 Abs. 1 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes.

(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 können durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung ersetzt werden. Die Eignungsprüfung wird von der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus durchgeführt.

(4) Bewerber für den gehobenen technischen Dienst müssen neben oder an Stelle der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 nachweisen, daß sie sich mit Erfolg der Abschlußprüfung der entsprechenden Fachrichtung an einer Fachhochschule oder einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule unterzogen haben.

§ 37

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung sind für den Besuch einer Bau- oder Ingenieurschule oder einer anderen höheren technischen Lehranstalt, sowie Zeiten einer beruflichen Tätigkeit können nach näherer Bestimmung durch Verordnung nach Art. 19 Abs. 2 BayBG bis zu einem Jahr, in Laufbahnen des technischen Dienstes bis zu zwei Jahren auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn sie für die Ausbildung förderlich sind.

§ 38

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert zwei Jahre und sechs Monate. Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses für Beamte mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen die Probezeit bis auf ein Jahr und sechs Monate kürzen. Der Zustimmung des Landespersonalausschusses bedarf es nicht bei Beamten, die in der Anstellungsprüfung eine Platzziffer erreicht haben, die im ersten Fünftel der festgesetzten Platzziffern liegt; dabei darf die Gesamtnote „befriedigend“ nicht unterschritten werden.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Vollendung des 18. Lebensjahres, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet oder bei der Zuerkennung der Befähigung gemäß § 5 Abs. 1 berücksichtigt worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, soweit sie drei Jahre übersteigen und die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat; es ist jedoch mindestens eine Probezeit von einem Jahr und sechs Monaten, bei gleichzeitiger Kürzung der Probezeit nach Absatz 1 Satz 2 mindestens eine Probezeit von sechs Monaten zu leisten. Über die Anrechnung entscheidet die oberste Dienstbehörde.

§ 39

Aufstiegsbeamte

(1) Beamte des mittleren Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie

1. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 4) von mindestens vier Jahren zurückgelegt haben,
2. mindestens mit „sehr tüchtig“ beurteilt sind und erkennen lassen, daß sie den Anforderungen dieser Laufbahn gewachsen sein werden und
3. das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen von Satz 1 Nrn. 1 und 3 zulassen.

(2) Die Zulassung zum Aufstieg kann vom Bestehen einer Vorprüfung abhängig gemacht werden.

(3) Die Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert mindestens drei Jahre. Sie kann insoweit, höchstens jedoch um zwei Jahre, gekürzt werden, als die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben.

(4) Nach erfolgreicher Einführung ist als Aufstiegsprüfung die Anstellungsprüfung für den gehobenen Dienst abzulegen.

(5) Auf Antrag einer obersten Dienstbehörde, der bis spätestens 30. September 1974 zu stellen ist, kann für Beamte, die

1. ihre Laufbahn durchlaufen oder mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe 8 der Besoldungsordnung A erreicht haben,
2. mindestens acht Jahre überwiegend Aufgaben des gehobenen Dienstes wahrgenommen haben,
3. in den beiden letzten periodischen Beurteilungen, die mindestens zwei Jahre auseinander liegen müssen, mit „sehr tüchtig“ oder besser oder aufgrund früherer Rechtslage mit „gut“ oder besser beurteilt worden sind und erkennen lassen, daß sie für die Laufbahn des gehobenen Dienstes geeignet sind, und
4. das 45. Lebensjahr vollendet haben,

der Landespersonalausschuß feststellen, ob sie die Eignung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes besitzen. Das Verfahren zur Feststellung regelt der Landespersonalausschuß. Die Feststellung der Eignung ersetzt die Aufstiegsprüfung (Absatz 4). Eine Einführungszeit (Absatz 3) entfällt. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Laufbahnen, bei denen ein prüfungsmäßiger Aufstieg nicht vorgesehen ist. Für Beamte der Laufbahn des mittleren Dienstes der Steuerverwaltung kann der Antrag der obersten Dienstbehörde abweichend von Satz 1 bis spätestens 31. Mai 1978 gestellt werden, sofern die Beamten am 30. September 1974 die in Satz 1 festgelegten Voraussetzungen erfüllt haben.

(6) Ist für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes keine Anstellungsprüfung vorgesehen, so bedarf die Verleihung eines Amtes dieser Laufbahn an Beamte des mittleren Dienstes der Zustimmung des Landespersonalausschusses. Dieser legt dabei die an die Befähigung für die neue Laufbahn zu stellenden Anforderungen fest.

(7) Ein Amt der Laufbahn des gehobenen Dienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in Dienstgeschäften des gehobenen Dienstes bewährt haben. Die Bewährungszeit soll ein Jahr nicht übersteigen.

6. Höherer Dienst

§ 40

Allgemeine Voraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des höheren Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. das 32. Lebensjahr, in Laufbahnen des technischen Dienstes das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
2. das für die betreffende Fachrichtung erforderliche Studium an einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule mit einer ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, mit einer Universitäts- oder Hochschulprüfung abgeschlossen hat.

Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen von Satz 1 Nr. 1 zulassen.

§ 41

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung sind für die Ablegung der für die Laufbahn vorgeschriebenen ersten Staats-, Universitäts- oder Hochschulprüfung, und Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach Bestehen einer dieser Prüfungen zurückgelegt sind, können nach näherer Bestimmung durch Verordnung nach Art. 19 Abs. 2 BayBG bis zu einem Jahr und drei Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn sie für die Ausbildung förderlich sind.

§ 42

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert drei Jahre. Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses für Beamte mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen die Probezeit bis auf ein Jahr und sechs Monate kürzen. Der Zustimmung des Landespersonalausschusses bedarf es nicht bei Beamten, die in der Anstellungsprüfung eine Platzziffer erreicht haben, die im ersten Fünftel der festgesetzten Platzziffern liegt; dabei darf die Gesamtnote „befriedigend“ nicht unterschritten werden.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Bestehen der Anstellungsprüfung oder dem sonstigen Erwerb der Befähigung (§ 5 Abs. 1) sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat; es ist jedoch mindestens eine Probezeit von einem Jahr und sechs Monaten zu leisten.

(3) Zeiten, die der Beamte nach Bestehen der Anstellungsprüfung oder dem sonstigen Erwerb der Befähigung (§ 5 Abs. 1) in einem der Vorbildung entsprechenden Beruf außerhalb des öffentlichen Dienstes zurückgelegt hat, können bis zu einem Jahr auf die Probezeit angerechnet werden.

(4) Über die Anrechnung nach den Absätzen 2 und 3 entscheidet die oberste Dienstbehörde, in den Fällen des Absatzes 3 mit Zustimmung des Landespersonalausschusses. Bei gleichzeitiger Kürzung der Probezeit (Absatz 1 Satz 2) und Anrechnung von Zeiten (Absätze 2 und 3) ist mindestens eine Probezeit von sechs Monaten zu leisten.

§ 43

Aufstiegsbeamte

(1) Ein Amt der Laufbahn des höheren Dienstes derselben Fachrichtung darf Beamten des gehobenen Dienstes verliehen werden, wenn sie

1. ihre Laufbahn durchlaufen oder mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A erreicht haben,
2. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 4) von zehn Jahren zurückgelegt haben,
3. in den beiden letzten periodischen Beurteilungen, die mindestens zwei Jahre auseinander liegen müssen, mit „hervorragend“ beurteilt worden sind und
4. das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Landespersonalausschuß kann Ausnahmen von Satz 1 Nrn. 2 und 4 zulassen.

(2) Die Beamten müssen in die Aufgaben der neuen Laufbahn erfolgreich eingeführt sein. Der Beginn der Einführung ist aktenkundig zu machen. Die Einführung dauert in der Regel zwei Jahre und sechs Monate. Sie kann um höchstens ein Jahr und sechs Monate gekürzt werden, wenn die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kennt-

nisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben. Die Einführung kann nicht während einer Beurlaubung erfolgen.

(3) Der Landespersonalausschuß stellt fest, ob die Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn erfolgreich abgeschlossen ist. Die Feststellung erfolgt auf Antrag der obersten Dienstbehörde. Das Verfahren zur Feststellung regelt der Landespersonalausschuß. Die Sätze 1, 2 und 3 gelten nicht, wenn die oberste Dienstbehörde die Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn sowie das Verfahren zur Feststellung, ob die Einführung erfolgreich abgeschlossen ist, allgemein geregelt hat. Die Regelung bedarf der Zustimmung des Landespersonalausschusses. Mit der Feststellung nach den Sätzen 1 oder 4 wird die Befähigung für diese Laufbahn zuerkannt.

(4) Ein Amt der Laufbahn des höheren Dienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in Aufgaben des höheren Dienstes bewährt haben.

(5) Ein Aufstieg ist ausgeschlossen, wenn für die höhere Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschriften vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist.

Abschnitt III

Andere Bewerber

§ 44

Voraussetzungen für die Ernennung

(1) Andere Bewerber (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BayBG) müssen durch ihre Lebens- und Berufserfahrung befähigt sein, die Aufgaben des ihnen zu übertragenden Amtes und der Laufbahn, in der sie verwendet werden sollen, zu erledigen. Ihre Einstellung bedarf der Zustimmung des Landespersonalausschusses. Die Zustimmung soll nicht erteilt werden, wenn der Bewerber das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Andere Bewerber dürfen nur eingestellt werden, wenn

1. keine geeigneten Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen und
2. ein besonderes dienstliches Interesse an der Gewinnung des Bewerbers als Beamter besteht.

(3) Für die Wahrnehmung solcher Aufgaben, für die eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung und Prüfung durch besondere Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist oder die ihrer Eigenart nach eine besondere laufbahnmäßige Vorbildung und Fachausbildung zwingend erfordern, können andere Bewerber nicht eingestellt werden.

§ 45

Feststellung der Befähigung

(1) Der Landespersonalausschuß stellt auf Antrag der obersten Dienstbehörde die Befähigung des anderen Bewerbers für die Laufbahn, in der er verwendet werden soll, fest. In der Entscheidung des Landespersonalausschusses ist anzugeben, für welche Laufbahn die Befähigung festgestellt wird. Die Feststellung der Befähigung gilt nur für die Laufbahn bei dem Dienstherrn, bei dem der andere Bewerber eingestellt werden soll.

(2) Die Anforderungen an die Befähigung der anderen Bewerber dürfen nicht geringer sein als die an die Befähigung der entsprechenden Laufbahn-

beamten zu stellenden Anforderungen. Das Verfahren zur Feststellung der Befähigung regelt der Landespersonalausschuß.

§ 46

Probezeit

- (1) Die Probezeit dauert in den Laufbahnen
1. des einfachen und des mittleren Dienstes drei Jahre,
 2. des gehobenen Dienstes vier Jahre,
 3. des höheren Dienstes fünf Jahre.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst können auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entspricht; es ist jedoch in den Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes mindestens eine Probezeit von einem Jahr und sechs Monaten, in den übrigen Laufbahnen eine Probezeit von sechs Monaten zu leisten. Die Entscheidung trifft auf Antrag der obersten Dienstbehörde der Landespersonalausschuß, bei Beamten, die gemäß Art. 13 Abs. 1 BayBG von der Staatsregierung ernannt werden, die Staatsregierung.

(3) Auf Antrag der obersten Dienstbehörde kann der Landespersonalausschuß die Probezeit in Ausnahmefällen bis auf sechs Monate kürzen.

§ 47

Aufstieg

Für den Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung gelten die §§ 35, 39 und 43.

Abschnitt IV

Dienstliche Beurteilung

§ 48

Allgemeines

(1) Eignung, Befähigung und Leistung der Beamten sind mindestens alle vier Jahre dienstlich zu beurteilen (periodische Beurteilung); dies gilt nicht für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. Beamte auf Probe sind vor Ablauf der Probezeit dienstlich zu beurteilen. Wechselt der Beamte die für die Beurteilung zuständige Behörde nach Ablauf eines Jahres seit der letzten periodischen Beurteilung, so ist eine Zwischenbeurteilung zu erstellen.

(2) Die Beurteilung kann zurückgestellt werden, wenn gegen einen Beamten ein Disziplinarverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder Vorermittlungen eingeleitet sind oder ein sonstiger in der Person des Beamten liegender wichtiger Grund vorliegt. Nach dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens, der Einstellung der Ermittlungen oder dem Wegfall des sonstigen wichtigen Grundes ist die Beurteilung nachzuholen. Die Nachholung einer Zwischenbeurteilung kann unterbleiben.

(3) Beamte des einfachen Dienstes, ferner Beamte des mittleren Dienstes, die sich im Spitzenamt ihrer Laufbahn befinden, sowie Beamte, denen ein Amt der Besoldungsgruppe 16 der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes oder des Bayerischen Besoldungsgesetzes oder ein höheres Amt übertragen worden ist, oder die das 55. Lebensjahr vollendet haben, werden nicht periodisch beurteilt. Die oberste Dienstbehörde kann jedoch die periodische Beurteilung dieser Beamten anordnen. Mit Zustimmung des Landespersonalausschusses kann sie auch zulassen, daß bei weiteren Beamten von periodischen Beurteilungen abgesehen wird.

§ 49

Zuständigkeit
für die dienstliche Beurteilung

(1) Die dienstlichen Beurteilungen werden, soweit die Dienstaufsicht nicht anderweitig geregelt ist, von dem Vorstand der Behörde erstellt, der der Beamte im Zeitpunkt der dienstlichen Beurteilung angehört. Abgeordnete Beamte werden im Benehmen mit dem Vorstand der Behörde beurteilt, an die der Beamte abgeordnet ist. Die Vorstände von Behörden werden von dem Leiter der vorgesetzten Dienststelle beurteilt. Die oberste Dienstbehörde kann eine abweichende Regelung treffen, soweit ein dringendes dienstliches Bedürfnis gegeben ist. Im Bereich der kommunalen Dienstherren kann der Vorstand der Behörde die Befugnis zur Beurteilung auf andere kommunale Wahlbeamte oder solche Beamte übertragen, die ihm unmittelbar unterstellt sind; mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann die Befugnis zur Beurteilung auch auf andere Beamte übertragen werden.

(2) Die dienstlichen Beurteilungen werden von den vorgesetzten Dienstbehörden überprüft.

§ 50

Inhalt der Beurteilung

(1) Die dienstliche Beurteilung soll die Leistung des Beamten in bezug auf sein Amt und im Vergleich zu den anderen Beamten seiner Besoldungsgruppe und Laufbahn objektiv darstellen und außerdem von seiner Eignung und Befähigung ein zutreffendes Bild geben.

(2) Die Leistung des Beamten ist nach dem Arbeitserfolg und der praktischen Arbeitsweise, die Eignung nach den geistigen Anlagen und dem körperlichen Leistungsvermögen und die Befähigung nach den beruflichen Fachkenntnissen und dem sonstigen fachlichen Können zu beurteilen.

(3) Die nähere Ausgestaltung der Beurteilung wird durch Verwaltungsvorschriften gemäß Art. 220 BayBG geregelt. Hierbei können vereinfachte Beurteilungen für bestimmte Beamtengruppen zugelassen werden.

(4) Die dienstliche Beurteilung ist mit einer Äußerung darüber abzuschließen, für welche dienstliche Verwendung der Beamte in Betracht kommt.

§ 51

Gesamterteil

Das Gesamtergebnis der periodischen Beurteilung ist in folgende abschließende Bewertungen zusammenzufassen:

- hervorragend
- sehr tüchtig
- übertrifft erheblich die Anforderungen
- übertrifft die Anforderungen
- entspricht voll den Anforderungen
- entspricht noch den Anforderungen
- entspricht nicht den Anforderungen.

§ 52

Beurteilung Schwerbehinderter

Bei der Beurteilung der Leistung Schwerbehinderter ist die Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen.

§ 53

Eröffnung der Beurteilung

(1) Die dienstliche Beurteilung ist dem Beamten vor der Überprüfung (§ 49 Abs. 2) zu eröffnen. Einwendungen des Beamten sind der vorgesetzten Dienstbehörde mit vorzulegen. Hat der Beamte Einwendungen erhoben oder ist die dienstliche Beurteilung durch die vorgesetzte Dienstbehörde abgeändert worden, ist spätestens drei Monate nach der Überprüfung die dienstliche Beurteilung dem Beamten nochmals zu eröffnen.

(2) Jede Eröffnung der Beurteilung ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Beurteilung ist mit einem Vermerk über ihre Eröffnung zu den Personalakten zu nehmen.

§ 54

Zeugnisse

Zwischen- und Abschluszeugnisse über die Ausbildung von Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Art. 6 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a BayBG) sind keine dienstlichen Beurteilungen.

Abschnitt V

Fortbildung

§ 55

(1) Die obersten Dienstbehörden fördern und regeln die dienstliche Fortbildung.

(2) Die Beamten sind verpflichtet, an der dienstlichen Fortbildung teilzunehmen und sich außerdem selbst fortzubilden, damit sie über die Anforderungen ihrer Laufbahn unterrichtet bleiben und auch steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind.

(3) Beamte, die durch Fortbildung ihre fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und dadurch ihre dienstlichen Leistungen nachweislich wesentlich gesteigert haben, sind zu fördern. Vor allem ist ihnen bei entsprechender dienstlicher Beurteilung nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, ihre Fachkenntnisse in höher bewerteten Dienstgeschäften anzuwenden und hierbei ihre besondere fachliche Eignung zu beweisen. Als Nachweis besonderer fachlicher Kenntnisse im Sinn des Satzes 1 ist insbesondere das Diplom einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie anzusehen.

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 56

Lehrer und Assistenten an Hochschulen,
kommunale Wahlbeamte, Ehrenbeamte,
Beamte auf Zeit

(1) Diese Verordnung gilt nicht für
1. Hochschullehrer und wissenschaftliche Assistenten,
2. kommunale Wahlbeamte (Art. 214 BayBG) und
3. Ehrenbeamte (Art. 200 BayBG).

(2) Die Vorschriften der Abschnitte I, II und III gelten nicht für Beamte auf Zeit (Art. 189 BayBG).

§ 56a

Lehrer an Volksschulen und Sonderschulen

§ 8 Abs. 2 gilt nicht für Lehrer an Volksschulen und an Sonderschulen.

§ 57

Polizeivollzugsbeamte

Die Vorschriften der Abschnitte I, II, III und VI dieser Verordnung gelten für Polizeivollzugsbeamte nicht, soweit in der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1975 (GVBl S. 320, ber. S. 346), geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1977 (GVBl S. 335), etwas anderes bestimmt ist oder durch Verordnung nach Art. 191 BayBG etwas anderes bestimmt wird.

§ 58

Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände usw.

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für Beamte bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit durch Verordnung nach Art. 19 BayBG nichts anderes bestimmt wird.

(2) Bei Beamten, denen vor dem 1. Januar 1977 mit Genehmigung des Landespersonalausschusses ein Amt einer kommunalen Sonderlaufbahn (§ 58 Abs. 2 in der bisher geltenden Fassung) übertragen worden ist, bedarf die Verleihung eines für ihre Laufbahn eingerichteten Beförderungsamtes der Zustimmung des Landespersonalausschusses.

§ 59

Übergangsregelung für besondere Laufbahnen

Bis zum Erlaß von Laufbahnvorschriften nach § 14 Abs. 1 Satz 2 und § 23 Abs. 3 kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses für Laufbahnen, für die eine Einstellungsprüfung, ein Vorbereitungsdienst und eine Anstellungsprüfung nicht eingerichtet sind, von den Vorschriften über den Vorbereitungsdienst und die Prüfungen abgewichen werden. Der Landespersonalausschuß legt dabei die an die Befähigung für die Laufbahn zu stellenden Anforderungen fest.

§ 60

Übernahme

von Beamten und früheren Beamten
anderer Dienstherrn
außerhalb des Geltungsbereichs
des Bayerischen Beamtengesetzes

(1) Bei der Übernahme von Beamten und früheren Beamten anderer Dienstherrn ist diese Verordnung anzuwenden; dies gilt nicht, wenn Beamte kraft Gesetzes oder aufgrund eines Rechtsanspruches in ihrer bisherigen Rechtsstellung übernommen werden.

(2) Die vorgeschriebene Probezeit gilt insoweit als abgeleistet, als der Beamte bei anderen Dienstherrn nach Erwerb der Befähigung oder nach der Verleihung eines Amtes eine Dienstzeit in der entsprechenden oder einer gleichwertigen Laufbahn zurückgelegt hat. Die Probezeit gilt als abgeleistet, wenn der Beamte bei einem anderen Dienstherrn bereits in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen worden war. War dem Beamten bereits ein Amt verliehen, so gilt diese Verleihung eines Amtes als Anstellung; bei anderen Bewerbern rechnet die Dienstzeit nach § 9 Abs. 4 frühestens von der Vollendung des 35. Lebensjahres an. Wird dem Beamten bei der Übernahme ein Beförderungsamtsamt verliehen, so sind die Vorschriften über Beförderungen anzuwenden.

(3) Wer als Laufbahnbewerber die Befähigung für eine Laufbahn bei einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes durch Bestehen der Anstellungsprüfung erworben

hat, besitzt auch die Befähigung für die entsprechende Laufbahn im Geltungsbereich des Bayerischen Beamtengesetzes. Wer aufgrund einer Regelung nach § 14 Abs. 6 des Beamtenrechtsrahmengesetzes bei einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes die Befähigung für eine Laufbahn ohne Ableistung eines Vorbereitungsdienstes und Bestehen einer Anstellungsprüfung erworben hat, besitzt auch die Befähigung für eine in gleicher Weise geregelte entsprechende Laufbahn im Geltungsbereich des Bayerischen Beamtengesetzes. Welcher Laufbahn die Befähigung des Bewerbers entspricht, entscheidet die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß. Im Falle einer Versetzung ist das Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß vor der Einverständniserklärung des aufnehmenden Dienstherrn herzustellen.

(4) Für die Anerkennung der bei einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes als Laufbahnbewerber erworbenen Befähigung als Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn im Geltungsbereich des Bayerischen Beamtengesetzes gilt § 12 Abs. 3 entsprechend. Über die Anerkennung der Befähigung entscheidet die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß. Im Falle einer Versetzung ist das Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß vor der Einverständniserklärung des aufnehmenden Dienstherrn herzustellen.

§ 61

Sonderbestimmungen für die Einstellung

(1) Für Heimkehrer werden die für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst festgesetzten Höchstaltersgrenzen um die Zeit heraufgesetzt, die seit dem 1. Juni 1945 bis zur Heimkehr verstrichen ist (§ 9 Abs. 2 des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 — BGBl S. 221 — in der jeweils geltenden Fassung).

(2) Für politische Häftlinge, auf die § 9 des Häftlingshilfegesetzes vom 6. August 1955 (BGBl I S. 498) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist, werden die für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst festgesetzten Höchstaltersgrenzen um die Zeit heraufgesetzt, die sie seit dem 1. Juni 1945 in Gewahrsam gehalten worden sind.

(3) Für Schwerbehinderte werden für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst die Höchstaltersgrenzen auf den Zeitpunkt, in dem sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, festgelegt.

(4) Die Vorschriften über die Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Dienstes gelten nicht für Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins nach § 9 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1977 (BGBl I S. 337). Dies gilt auch bei Vorlage der Bestätigung über den Anspruch auf den Eingliederungs- oder Zulassungsschein, sofern der Bewerber nach Beendigung des Soldatenverhältnisses den Eingliederungs- oder Zulassungsschein in Anspruch nimmt. § 7 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes bleibt unberührt.

(5) Die Vorschriften über die Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn sowie § 16 und § 17 Abs. 1 gelten nicht, wenn der Vorbereitungsdienst eine allgemeine Ausbildungsstätte im Sinn des Art. 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist. In diesen Fällen darf zum Beamten auf Probe nur ernannt werden, wer im Zeitpunkt

der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst die Höchstaltersgrenze für die Einstellung noch nicht überschritten hatte. Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 62

Übergangsregelung für Beförderungen

(1) Bei Beamten, deren Rechtsverhältnisse durch das Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes geregelt werden und die am 8. Mai 1945 angestellt waren, sind auf die Dienstzeiten, die Voraussetzung für Beförderungen und den Aufstieg sind (§ 9 Abs. 4), anzurechnen

1. die Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. März 1951,
2. die Zeit der Kriegsgefangenschaft nach dem 31. März 1951,
3. die nach dem 31. März 1951 im öffentlichen Dienst zurückgelegte Zeit, soweit die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat.

(2) Auf die Mindestdienstzeit nach § 10 Abs. 1, 2 und 3 und § 43 Abs. 1 Nr. 2 können Zeiten des Kriegsdienstes, der Kriegsgefangenschaft und des Gewahrsams nach § 9 des Häftlingshilfegesetzes vom 6. August 1955 (BGBl I S. 498) in der jeweils geltenden Fassung bis zu zwei Jahren angerechnet werden. Zeiten des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft bis zum 8. Mai 1945 sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie die früher gesetzlich vorgeschriebene Mindestarbeitsdienstzeit und Mindestwehrdienstzeit übersteigen. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(3) Bei Beamten, die Anspruch auf Wiedergutmachung nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes haben, werden auf die Dienstzeiten, die Voraussetzung für Beförderungen und den Aufstieg sind (§ 9 Abs. 4), die Zeiten angerechnet, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes als Dienstzeiten im Sinn des Besoldungs- und Versorgungsrechts gelten.

§ 63

Übergangsregelung für Beförderungen bei fehlender Anstellungsprüfung und für Beförderungen der Beamten der ehemaligen Kanzleilaufbahn

(1) Die Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung (Art. 7 Nr. 4 BayBG) an Beamte, die vor dem 1. September 1960 ohne die für ihre Laufbahn vorgeschriebene und eingerichtete Anstellungsprüfung ernannt worden sind, bedarf der Zustimmung des Landespersonalausschusses, wenn das Landespersonalamt keine Ausnahme von der Ablegung der Anstellungsprüfung zugelassen hatte.

(2) Die Beförderung eines Beamten der ehemaligen Kanzleilaufbahn in ein Amt der Besoldungsgruppe 7 der Besoldungsordnung A oder in ein Amt mit höherem Endgrundgehalt bedarf der Zustimmung des Landespersonalausschusses, sofern der Beamte nicht die für seine Laufbahn vorgeschriebene Anstellungsprüfung nachgeholt hat.

§ 64

Ausnahmegenehmigungen und Zustimmungen des Landespersonalausschusses

Soweit nach dieser Verordnung eine Ausnahmegenehmigung oder die Zustimmung des Landespersonalausschusses erforderlich ist, können diese in Einzelfällen oder in Gruppen von Fällen erteilt werden.

§ 65

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1962 in Kraft.*)

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Vorbildung, Ernennung und die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung) vom 23. Juni 1952 (BayBS III S. 279) außer Kraft. Ausbildungsordnungen gelten bis zu ihrer Neufassung weiter, soweit ihnen nicht zwingende Vorschriften des Bayerischen Beamtengesetzes und dieser Verordnung entgegenstehen; sie sind innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung neu zu fassen.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 17. Oktober 1962 (GVBl S. 251). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

Berichtigung

Das **Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) vom 25. Juli 1977** (GVBl S. 369) wird wie folgt berichtigt:

In Art. 38 Abs. 1 Satz 2 muß es statt „Art. 12, 14 und 22“ richtig „Art. 12 bis 14 und 22“ heißen.

München, den 14. Februar 1978

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Berichtigung

Das **Gesetz zur Änderung des Kammergesetzes vom 24. November 1977** (GVBl S. 657) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 1 Nr. 16 sind zu Art. 17i in Absatz 3 die folgenden Sätze 2 und 3 anzufügen: „Die Zulassung bedarf eines Antrages. Die zugelassenen Weiterbildungsstätten sind bekanntzumachen.“
2. In § 10 muß es statt „Art. 10 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Architektengesetzes“ richtig „Art. 30 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Architektengesetzes“ heißen.

München, den 14. Februar 1978

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

EINBANDDECKEN

für den Jahrgang 1977 des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes (Ganzleinen mit Golddruck) sind zum Preis von je 6,20 DM (einschließlich 6% MWSt.) zuzüglich Verpackungs- und Versandkosten zu beziehen von

Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn, Heidemannstr. 166, 8000 München 45

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,—, Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, darüber DM 2,— + Porto, der Anlageband zur Ausgabe Nr. 8/1976 außerhalb des Abonnements DM 6,— + Versandkosten. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).